

Wahlbekanntmachung für die Wahlen der wissenschaftlichen Mitglieder und der administrativ-technischen Mitglieder zu den Direktorien im Sommersemester 2012



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Veröffentlicht am 21.03.2012
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
Abgenommen am

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvor- schlägen

An der Technischen Universität Darmstadt bestehen nachstehend aufgeführte Wissenschaftliche Einrichtungen mit Direktorien, für die je 1 wissenschaftliches Mitglied und 1 administrativ-technisches Mitglied des Direktoriums zu wählen sind:

FB 02: - Institut für Philosophie
- Institut für Soziologie
- Institut für Politikwissenschaft
- Institut für Geschichte
- Institut für Sprach- und Literaturwissenschaft
- Institut für Theologie und Sozialethik

FB 03: - Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik
- Institut für Psychologie
- Institut für Sportwissenschaft

FB 05: - Institut für Angewandte Physik
- Institut für Festkörperphysik
- Institut für Kernphysik

FB 07: - Eduard-Zintl-Institut für Anorganische und Physikalische Chemie
- Ernst-Berl-Institut für Technische und Makromolekulare Chemie
- Clemens-Schöpf-Institut für Organische Chemie und Biochemie

FB 11: - Institut für Angewandte Geowissenschaften

FB 13: - Institut für Verkehr
- Institut IWAR

FB 18: - Institut für Datentechnik
- Institut für Nachrichtentechnik
- Institut für Theorie Elektromagnetischer Felder

Der Wahlvorstand

Dezernat VII
Personal- und Rechtsangelegenheiten

Allgemeine Rechtsangelegenheiten
und Wahlen

Bernt Erlewein

Postanschrift:
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Besucheranschrift:
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 5328
Fax +49 6151 16 - 6858
wahlamt@pww.tu-darmstadt.de

Datum
19. März 2012



Form und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten für die oben genannten Wahlen können von den Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe eingereicht werden. Hierfür sind die amtlichen Formblätter der TU Darmstadt zu verwenden. Diese sind beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) erhältlich oder können auf den Internetseiten des Wahlamts unter http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vii/wahlamt_1/index.de.jsp heruntergeladen werden.

Einreichung der Wahlvorschläge bis spätestens 27. April 2012, 16.00 Uhr beim Wahlamt (Raum S1|03, 352)

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hierbei um eine **Ausschlussfrist** handelt und am 27.04.2012 nach 16.00 Uhr eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen und für die Wahlen nicht zugelassen werden können.

Bis zum Ablauf der vorgenannten Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

Jede Vorschlagsliste muss den Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Geburtsjahr und den Fachbereich enthalten. Es können beliebig viele Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss sich schriftlich mit ihrer bzw. seiner Kandidatur einverstanden erklären. Diese eigenhändig zu unterschreibende Einverständniserklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlags und muss mit ihm zusammen eingereicht werden. Alle Angaben sollen gut leserlich in Druckschrift eingetragen werden.

Zu jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson (Listenfürer/in) unter Angabe der Anschrift, der dienstlichen Telefonnummer und der E-Mail-Adresse zu benennen. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags.

Widersprüche wegen

- a) Nichtzulassung eines Wahlvorschlags,
- b) Streichung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber aus einem Wahlvorschlag,

können binnen einer Ausschlussfrist von drei Tagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) als Geschäftsstelle des Wahlvorstandes eingelegt werden (§ 15 Abs. 5 WahlO).



Rechtsgrundlagen: Für die Durchführung der Wahlen im Sommersemester 2012 findet die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt (WahlO) vom 19. Mai 2004, zuletzt geändert am 23. Dezember 2004, auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), i. V. m. der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt (GrundO) vom 16. Juni 2004 und 1. Juni 2005 (StAnz. 35/2005, S. 3344), Anwendung.

Die WahlO ist im Intranet unter http://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/wahlamt/wahlordnung.pdf veröffentlicht.

Wahlgrundsätze: Die wissenschaftlichen und die administrativ-technischen Mitglieder werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Mitgliedern gewählt. Die Direktorien werden nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.

Bei der Persönlichkeitswahl kann die Wählerin oder der Wähler so viele Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Wird ein „leerer Stimmzettel“ abgegeben, d.h. keine Kandidatin und kein Kandidat angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig (§ 22 Abs. 6 Nr. 3 WahlO).

Amtszeit: Die Amtszeit der Gewählten beträgt **zwei Jahre**.

Das Ausscheiden oder die Beurlaubung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers, der oder dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen. Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle der oder des Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt.

Wahlbenachrichtigung: Die Wahlbenachrichtigung wird mit der Dienstpost zugestellt. Wählen kann nur, wer in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen ist bzw. aufgrund eines Einspruchs während der Offenlegungsfrist nachgetragen wurde.

Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse: 18. April 2012.

Offenlegung der Wählerverzeichnisse

23. April bis 27. April 2012, jeweils 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Wahlamt, Raum S1|03, 352. In dieser Zeit können alle Mitglieder der Universität Einsicht nehmen.

Widersprüche gegen die Wählerverzeichnisse wegen:

- a) Nichteintragung in das Wählerverzeichnis
- b) Eintragung einer falschen Zuordnung zu einem Fachbereich,
- c) Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person

können bis zum 27. April 2012, 14.00 Uhr, beim Wahlamt als Geschäftsstelle des Wahlvorstandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der



Wahlvorstand. Gibt der Wahlvorstand einem Widerspruch statt, wird das Wählerverzeichnis berichtigt (§ 11 Abs. 6 WahlO). Wird ein Widerspruch zurück gewiesen, können die Betroffenen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen (§ 11 Abs. 8 WahlO).

Wahlhandlung

Die Stimmabgabe kann entweder an der Urne oder durch Briefwahl erfolgen.

Stimmabgabe durch Briefwahl bis zum 21. Juni 2012, 14:00 Uhr

Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Wahlbrief beim Wahlamt eingegangen sein. Einzelheiten des Briefwahlverfahrens werden auf dem übersandten Wahlschein erläutert.

Die Briefwahlunterlagen werden nur auf Antrag vom Wahlamt übersandt bzw. ausgehändigt. Ein Antrag auf Briefwahl kann im Intranet unter http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vii/wahlamt_1/index.de.jsp heruntergeladen werden. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt nach Herstellung der Stimmzettel, voraussichtlich ab Mitte Mai 2012.

Stimmabgabe an der Urne vom 18. bis 21.06.2012, jeweils in der Zeit von 10.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Wahllokale: Wahlberechtigte, die von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, können an den oben genannten Wahltagen in den **Wahllokalen I Mensa Stadtmitte und II Mensa Lichtwiese** wählen. **Welchem Wahllokal Sie zugeordnet sind, entnehmen Sie bitte Ihrer Wahlbenachrichtigung oder dem universitätsweit ausgehängten Wahlplakat.**

Wahlberechtigte, die nicht an der Briefwahl teilgenommen haben, bekommen bei Vorlage Ihrer Wahlbenachrichtigung die Unterlagen zur Wahl an der Urne ausgehändigt. Zur Stimmabgabe an der Urne können nur Wählerinnen und Wähler zugelassen werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Auf Verlangen haben sich die Wählerinnen und Wähler durch einen gültigen Lichtbildausweis auszuweisen.

Die **Auszählung** findet am **21. Juni 2012 ab 15.00 Uhr** in der Mensa Stadtmitte statt.

Wahlvorstand, Wahlamt

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das **Wahlamt der TU Darmstadt, Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt, Raum S1|03, 352, Tel.: 16-5328, E-Mail: wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de**. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Er macht seine Beschlüsse, die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Wahlergebnisse und die Sitzverteilung im Internet unter http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vii/wahlamt_1/index.de.jsp bekannt.

Darmstadt, den 19. März 2012

Der Wahlvorstand